



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Flächennutzungsplan LVII. Änderung, Bereich Linde

Der Gemeinderat der Gemeinde Lindlar hat in seiner Sitzung am 22.12.2004 die LVII. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Linde, beschlossen.

Die Bezirksregierung Köln teilt mit Schreiben vom 24.05.2005, AZ: 35.2.11-63-15/05 folgendes mit:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Lindlar am 22.12.2004 beschlossene 57. Änderung des Flächennutzungsplans -Bereich Linde- mit folgender Maßgabe:

Die Art der Nutzung der Fläche für Gemeinbedarf (Dorfplatz) und der Verkehrsfläche (Bushalteplatz) ist in der Planzeichnung noch zu ergänzen.

Im Auftrag
Wagner“

Der LVII. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Linde, ist eine Begründung beigefügt.

Der Geltungsbereich der LVII. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan kenntlich gemacht (© Geobasisdaten: Vermessungs- und Katasteramt Gummersbach).

Mit dieser Bekanntmachung wird die LVII. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zum 23.04.2019 in Kraft gesetzt.

Hinweise:

1. Der o.g. Bauleitplan wird im Fachbereich Bauen - Planen - Umwelt der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.

Dienststunden sind:

Mo.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Di. bis Fr. 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt des Bauleitplanes wird während der Dienststunden auf Wunsch Auskunft durch Frau Foos, Tel. 02266 96309, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar. E-Mail: irene.foos@lindlar.de erteilt.

2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen: gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag des Entschädigungsberechtigten an den Entschädigungspflichtigen wegen der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen dieser Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird besonders hingewiesen.
4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeverordnung NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

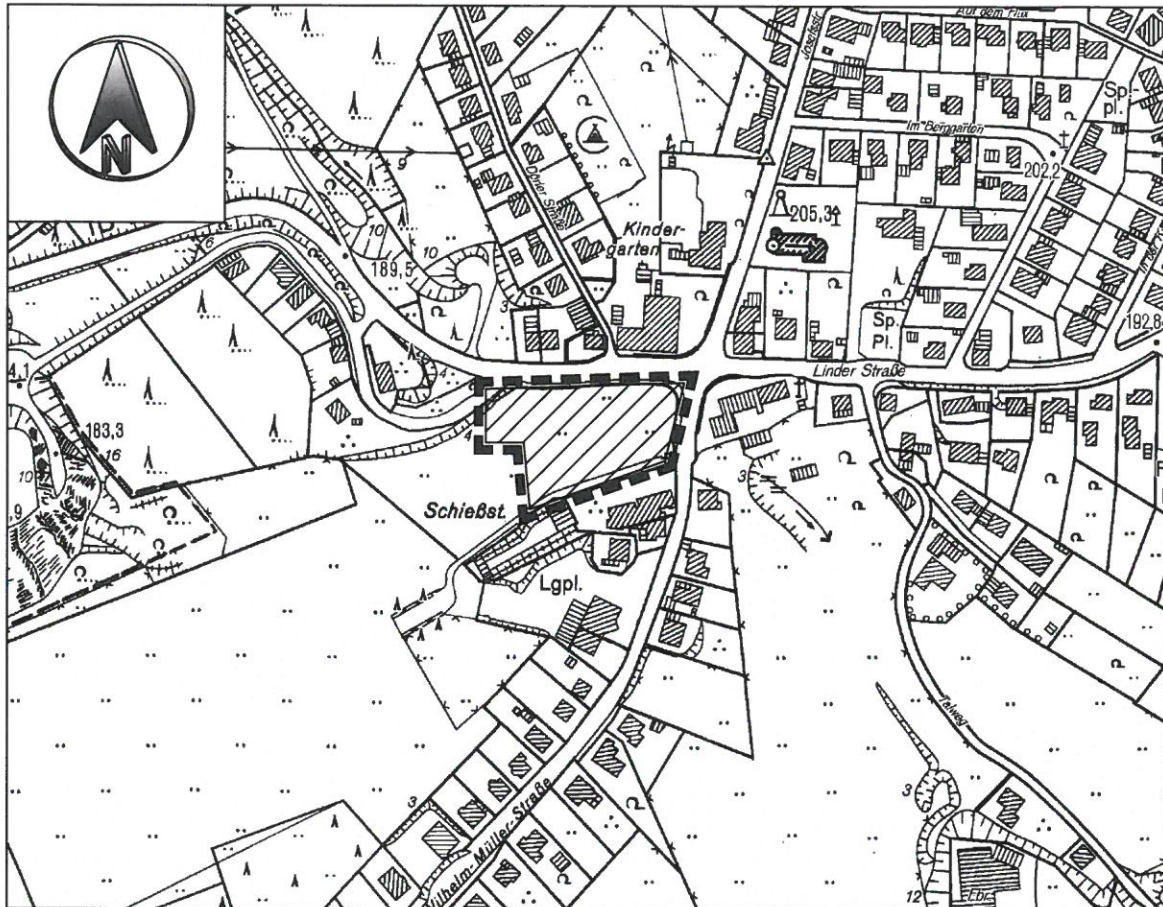
Lindlar, den 09.04.2019

Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister

<p>aufgehängt am:.....</p> <p>abgehängt am:.....</p> <p>bestätigt</p>
--

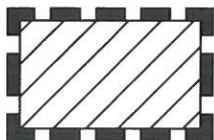


Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar



Gemeinde Lindlar

57. Änderung des Flächennutzungsplanes



Geltungsbereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes